

Raub und Räuberische Erpressung in der gutachterlichen Prüfung

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

I. Was will dieser Text vermitteln?	966
II. Zur Herangehensweise an Sachverhalte mit möglichen Raubstraftaten	967
III. Die Prüfung der räuberischen Erpressung und die Abgrenzungsfrage	969
1. Tatbestandsaufbau	970
2. Handlung, Duldung oder Unterlassung oder Vermögensverfügung?.....	970
3. Räuberische Erpressung trotz Wegnahme?.....	972
4. „Geld oder Leben“ als echte Alternative.....	972
5. Entscheiden Sie sich!.....	974
IV. Die Prüfung des Raubes	974
1. Wegnahme sowie Raubmittel... ..	974
2. ...und ihr „raubspezifischer Zusammenhang“	975
V. Schlussbemerkung	976
VI. Schaubild	977

I. Was will dieser Text vermitteln?

Raubstraftaten – der Begriff sei hier gewählt als gemeinsamer Oberbegriff für Raub (§ 249 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB)¹ – werden im Verhältnis zu ihrer rechtstatsächlichen Bedeutung² überproportional oft zum Gegenstand von Prüfungsaufgaben gemacht. Zwei Gründe dürften hierfür eine Rolle spielen: Zum einen werden derartige Straftaten vorzugsweise zur Strafkammer angeklagt und dort vergleichsweise hohe Strafen verhängt.³ Das bedingt eine relativ häufige Einlegung von Rechtsmitteln, was zu einer entsprechend intensiven Spruchpraxis des BGH führt. Diese wiederum schlägt sich in Fachveröffentlichungen nieder, welche sodann das „Futter“ für die Klausursteller an Universitäten und Prüfungsämtern liefern. Zum anderen sind insb. das gefährliche Werkzeug (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB) und genauso die Abgrenzung zwischen Raub und räuberi-

¹ Das Gesetz zählt zwar auch den Räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB) zu den Raubdelikten. Er stellt allerdings strukturell eine Wegnahmeanschlusstat dar und setzt daher innerhalb eines Geschehens zu einem späteren Zeitpunkt an als die §§ 249, 255 StGB. Daher bleibt er für unsere Zwecke außerhalb der Betrachtung.

² Im Jahr 2021 gab es laut PKS 30.125 Raubdelikte bei 5.047.860 Straftaten insgesamt, d.h. 0,59 % der Gesamtkriminalität (im Hellfeld).

³ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2021, S. 168 f.: Von den 2021 erfolgten insgesamt 615.497 Verurteilungen zu Strafe betrafen 9.275 verhängte Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren, also 1,5 %. Auf die §§ 249 ff. StGB entfallen von diesen Strafhöhen immerhin 1.108 Fälle, was einem Anteil von rund 12 % entspricht. Die Raubverurteilungen machen jedoch nur 0,55 % aller Verurteilungen aus.

scher Erpressung Gegenstand ungelöster Streitfragen, die sich gut in Klausuraufgaben integrieren lassen.

Obschon gerade in der Abgrenzungsfrage in letzter Zeit kaum noch neue Argumente auftauchen und das Problem im Grunde übersichtlich erscheint, tun sich offensichtlich viele schwer, in einer Klausurbearbeitung adäquat mit entsprechenden Aufgabenstellungen umzugehen. Zumindest manches Mal ist der Grund nach meiner Erfahrung⁴ eine zu schematische Herangehensweise, die von der Erwartungshaltung geprägt ist, es müsse stets abgegrenzt werden, sobald einer der §§ 249, 255 StGB auch nur vage in Betracht kommt und angeprüft wird. Eine weitere, oft damit in Zusammenhang stehende Fehlerquelle bildet der Irrglaube, man müsse in einer Klausur unbedingt so viel Wissen als möglich unterbringen und dazu selbst Delikte erörtern, die auf Grund einer Gesetzeskonkurrenz am Ende doch wieder ausscheiden, nur um Problemkenntnis und -beherrschung zu zeigen. Strafrechtsklausuren im staatlichen Examen⁵ sind jedoch durchweg so konzipiert, dass man die fünf Stunden Bearbeitungszeit bis in die letzte Minute hinein benötigt, um auch nur das Notwendigste anständig zu begutachten; für Extratouren bleibt daher keine Zeit. Nimmt man sie sich dennoch, wird unweigerlich an anderer – viel drängenderer – Stelle etwas fehlen; der entstehende Schaden wiegt dann zumeist deutlich schwerer als aller Nutzen, den man aus einer glänzenden, jedoch gänzlich unnötigen Darlegung eines am Ende irrelevanten Deliktes oder einer ebenso irrelevanten rechtlichen Streitfrage ziehen könnte.

Dieser Text will deshalb helfen, Fehler bei der Prüfung von Raub und Räuberischer Erpressung durch ein klug geordnetes Vorgehen zu vermeiden; er will nicht von einem bestimmten Standpunkt in der Sache überzeugen. Thematisch wird es vorrangig um alles gehen, was mit der angesprochenen Abgrenzung sowie der tatbestandlichen Prüfung von Raub und Räuberischer Erpressung im Allgemeinen im Zusammenhang steht. Dazu wird zunächst der Aufbau innerhalb der Klausur dargestellt (II.). Sodann werden die Prüfungen der räuberischen Erpressung einschließlich der Abgrenzungsfrage (III.) sowie des Raubes (IV.) behandelt; bei letzterem unter Einschluss der ebenfalls häufig schematischen und oft nicht dem aktuellen Stand der Rspr. entsprechenden Behandlung des Verhältnisses zwischen Raubmitteln und Wegnahme. Andere Streitfragen – z.B. die erwähnte Auslegung des gefährlichen Werkzeugs in § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Abs. 2 Nr. 1 StGB⁶ – wie auch sonstige Qualifikationsstatbestände sollen hingegen nicht besprochen werden.

II. Zur Herangehensweise an Sachverhalte mit möglichen Raubstraftaten

Hat man ein potenziell räuberisches Geschehen vor sich, so entscheidet bereits die Herangehensweise, ob man den Sachverhalt am Ende zutreffend erfassen wird. Ein solches Geschehen weist zunächst Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (die sog. Raubmittel) auf.

Hinweis: Man sollte übrigens vermeiden, in diesem Kontext von „qualifizierten Nötigungsmitteln“ zu sprechen, wie leider häufig zu lesen ist. Denn zumindest ein Raub enthält keineswegs zwingend eine

⁴ Der Verf. prüft seit rund 35 Jahren Klausuren in den staatlichen Examensprüfungen.

⁵ Dasselbe gilt freilich in entsprechender Weise für die z.T. zeitlich kürzeren universitären Klausurprüfungen (und ebenso für Hausarbeiten, nur dass hier nicht die Zeit-, sondern die Zeichenbegrenzung zur Bedrängnis führt).

⁶ Näher dazu Heghmanns, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 2. Aufl. 2021, Rn. 1675, 1232 ff., 1682.

Nötigung, man denke nur an den Raubmord, wo das Opfer tot ist und folglich nicht mehr genötigt werden kann. Der Begriff des „Raubmittels“ ist hier unverfänglicher (und kürzer).

Zugleich bedarf es eines Gegenstands- und/oder Vermögensverlusts beim Opfer. Geht es um keine Sache, sondern um (unkörperliches) Vermögen, kommt allein § 255 StGB in Betracht. Fehlt es an beidem, aber wurde dergleichen zumindest erstrebt, so gilt alles Folgende entsprechend für die dann anzustellende Versuchsprüfung der §§ 249, 255 StGB. Kommt nach erster Sichtung zugleich eine Strafbarkeit nach den §§ 239a, 239b, 316a StGB in Betracht (und ist diese nicht – wie häufig – im Bearbeitervermerk ausgeschlossen), so ist in Abweichung von der Chronologie nicht etwa mit diesen Delikten zu beginnen. Denn im Rahmen ihrer Prüfung müsste auch geklärt werden, unter welches der Raubdelikte das Kerngeschehen fällt, was zu einer Inzidentprüfung zwänge, die es tunlich zu vermeiden gilt. Dass ebenso wenig mit den §§ 239, 240, 241 StGB angefangen wird, ergibt sich aus der regelmäßigen Subsidiarität dieser Vorschriften gegenüber den Raubstraftaten. Körperverletzungen, die oft anlässlich der Raubgewalt ebenfalls verwirklicht werden, bleiben dagegen neben den Raubdelikten in Tateinheit bestehen.⁷ Auch wenn es vielleicht verlocken mag, mit ihnen zu beginnen, weil sie im Zweifel einfacher zu prüfen sind, so ist das gleichwohl nicht zu empfehlen, weil es gegen die Aufbauregel verstieße, bei einigermaßen zeitgleich begangenen Tatbeständen mit den schwereren zu beginnen. Anders sähe es aus, wenn zugleich Tötungen (oder deren Versuche) in Rede stehen; diese gehören dann tatsächlich an den Anfang. In jedem anderen Fall (wie im folgenden Beispiel) ist mit den §§ 249, 255 StGB zu beginnen.

Beispiel 1: A bedroht B mit einer Schusswaffe. Der eingeschüchterte B lässt es deshalb widerstandslos geschehen, dass A in seine Tasche greift und daraus ein Portemonnaie mit Bargeld herausnimmt.

In einem Fall wie diesem stellt sich die spielentscheidende, erst einmal trivial anmutende Frage, welches der beiden Raubverbrechen man an den Anfang stellt. Wählt man an dieser Stelle falsch, so macht man sich im besten Fall unnötige Arbeit; im schlimmsten Fall verheddert man sich in der Folge im Gestrüpp der Meinungen und verwickelt sich in Widersprüche; die Prüfung misslingt dann oft komplett. Dabei ist es im Grunde ganz einfach, wenn man eine schlichte Regel beherzigt und sich am äußeren Geschehen orientiert:

Regel 1: Stellt sich das Täterverhalten äußerlich als ein Nehmen einer Sache dar, beginnt man mit Raub, handelt es sich um ein Geben seitens des Opfers, steht räuberische Erpressung an erster Stelle.

Diese geradezu „goldene“ Regel hat ihren Hintergrund in Folgendem: Nimmt der Täter wie im *Beispiel 1* dem Opfer eine Sache weg, so gelangt jede der heute vertretenen Auffassungen an dieser Stelle unweigerlich zu einer tatbestandlichen Wegnahme, ohne dass es eines Eingehens auf mögliche Alternativen bedarf. Für das Schrifttum⁸ führt die Bejahung einer Wegnahme zudem zwingend zum Ausschluss einer Vermögensverfügung und damit des § 255 StGB. Die Rspr. könnte zwar neben einer Wegnahme zugleich ein Dulden oder Unterlassen i.S.v. § 255 StGB bejahen und dann möglicherweise diesen Tatbestand sogar noch bejahen. Allerdings sieht sie § 255 StGB als *lex generalis* und

⁷ Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 249 Rn. 13; BGH NSTZ-RR 1999, 173.

⁸ Diese Pauschalisierung sei an dieser Stelle noch erlaubt; zu einer differenzierteren Sicht siehe unten bei III. 4.

§ 249 StGB als vorrangige *lex specialis* dazu an.⁹ § 255 StGB träte damit schlussendlich auf Konkurrenzebene zurück; seine Prüfung wäre folglich von Anfang an überflüssig (und deshalb, siehe oben, unbedingt zu vermeiden). Mit der Prüfung des Raubes gelangt man also ganz einfach zu einem soliden Ergebnis, ohne auf Abgrenzungsprobleme eingehen zu müssen – sofern der Raub nicht an anderer Stelle scheitert, z.B. wegen Fehlens der Zueignungsabsicht. In diesem Fall bliebe dann am Ende doch noch § 255 StGB zu prüfen. Man könnte diesen Tatbestand allerdings nur bejahen, sofern man sich in der (aber erst jetzt zu thematisierenden!) Abgrenzungsfrage sodann auf die Seite der Rspr. schlägt (dazu später *Beispiel 2*).

Hat das Opfer rein äußerlich dagegen die Beute dem Täter übergeben, so würde allenfalls ein Teil der Literatur¹⁰ jetzt zu einer Wegnahme kommen können, während die übrigen Auffassungen, d.h. die Rspr. und ein anderer Teil der Literatur, eine Wegnahme ablehnen.¹¹ Begänne man trotz des Gebens mit einem Raub, so hätte man die Abgrenzung am Merkmal der Wegnahme vorzunehmen, was äußerst unglücklich und vor allem fehlerträchtig wäre. Denn der eigentliche Streit rankt sich um § 255 StGB und die Auslegung von „Handlung, Duldung oder Unterlassung“; dies ließe sich nur sehr schlecht in eine Prüfung von § 249 StGB integrieren. Der etwas andere Begriff der Wegnahme, wie ihn besagte Auffassung eines Teils des Schrifttums präferiert, ist im Grunde nämlich nur ein Reflex zum Verständnis des § 255 StGB. Es wirkt daher eher befremdlich, den Streit um § 255 StGB innerhalb einer Prüfung von § 249 StGB auszutragen. Wenn man dagegen in Fällen äußerlichen Gebens gemäß obiger *Regel 1* mit einer räuberischen Erpressung beginnt, so stößt man sofort auf die Abgrenzungsfrage und das zudem am richtigen Ort. Man kann dann mit der Rspr. und einem Teil der Literatur § 255 StGB bejahen (die bei einem solchen Geschehen nie zum Raub kämen, weil sie ein Geben niemals als Wegnahme einordnen würden) und wäre so mit der Prüfung der Raubtaten am Ende. Man kann aber andererseits auch mit der anderen Literaturauffassung § 255 StGB sehr schnell verneinen und sich anschließend dem Raub zuwenden, der nach dieser Auffassung dann zumindest objektivatbestandlich problemlos zu bejahen wäre.¹²

Mit der dargestellten „goldenen Regel“ erzielt man also bei jeder Konstellation auf dem schnellstmöglichen Weg unter Meidung unnötiger Themen ein Ergebnis, und zwar völlig unabhängig davon, welcher Auffassung zur Abgrenzung man folgt.

Aus besagter *Regel 1* lässt sich eine zweite goldene Regel ableiten:

Regel 2: Die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung findet, sofern überhaupt notwendig, ausschließlich bei der Prüfung der räuberischen Erpressung statt.

III. Die Prüfung der räuberischen Erpressung und die Abgrenzungsfrage

Dieser Text hat sich bislang zu den inhaltlichen Aspekten der Abgrenzung von § 249 zu § 255 StGB nicht weiter verhalten, um zunächst den davon unabhängigen Prüfungsaufbau zu erläutern. Es ist

⁹ RGSt 4, 429 (432); 55, 239 (240 f.); BGHSt 14, 386 (390 f.); 41, 123 (125); BGH NSTZ-RR 2018, 140 f.; zu der Rspr. folgenden Literaturstimmen siehe Fn. 16.

¹⁰ Küper, NJW 1978, 956; Schladitz, JA 2022, 89 (91); Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Aufl. 2021, Rn. 769 ff.; Heinrich, in: Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 15 ff.; Maurach u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1, 11. Aufl. 2019, § 42 Rn. 12 ff., 18.

¹¹ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, vor §§ 249–256 Rn. 56; Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 3. Aufl. 2015, S. 495 f.; BGHSt 7, 252 (254).

¹² Küper, NJW 1978, 956; Schladitz, JA 2022, 89 (91); Heinrich, in: Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 17.

nun an der Zeit, im Rahmen der Prüfung von § 255 StGB (siehe *Regel 2*) dem Wesen der drei Hauptauffassungen, ihren jeweiligen Gründen und ihren Konsequenzen nachzugehen.

1. Tatbestandsaufbau

Der objektive Tatbestand der räuberischen Erpressung wird in § 255 StGB nur unvollständig wiedergegeben. Er bezieht sich vielmehr teilweise auf § 253 StGB, weshalb man die noch fehlenden Teile aus dieser Norm importieren muss. Richtig gelesen lautet der Tatbestand von § 255 StGB also:

„Wer einen Menschen mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.“

Nur dieser Tatbestand ist der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.

Hinweis: Leider kommen in Klausuren angesichts der genannten Bezugnahme des § 255 StGB auf „die Erpressung“ viele stattdessen auf den Gedanken, bei der Prüfung mit dem vermeintlichen Grunddelikt nach § 253 StGB zu beginnen. Tatsächlich unterscheiden sich Erpressung und räuberische Erpressung aber in ihrem Unrechtsgehalt ebenso sehr wie die tatbestandlich vergleichbar aufeinander bezogenen Taten des Diebstahls und des Raubes. Das leuchtet sofort ein, wenn man nur einmal die jeweiligen Strafrahmen betrachtet. Ebenso wenig, wie man bei einem von Gewalt gegen Menschen oder entsprechenden Gewaltdrohungen geprägten Geschehen vor einem Raub noch einen Diebstahl erörtert, prüft man vor einer räuberischen Erpressung noch eine einfache Erpressung. Das dennoch zu tun, wäre nicht nur anfängerhaft, sondern zudem unnötig aufwendig. Denn angesichts der unterschiedlich beschriebenen Erpressungsmittel in den §§ 253, 255 StGB verdoppelt sich die Subsumtionsarbeit, ohne irgendeinen Ertrag zu liefern. Zusätzlich wäre bei der einfachen Erpressung noch § 253 Abs. 2 StGB (oft recht aufwendig) zu erörtern, der hingegen bei § 255 StGB gar nicht geprüft werden darf,¹³ weil die dort erforderlichen Gewaltmittel oder Drohungen per se die notwendige Verwerflichkeit begründen.

2. Handlung, Duldung oder Unterlassung oder Vermögensverfügung?

Innerhalb des (oben formulierten) Tatbestands von § 255 StGB beginnt man zweckmäßigerweise sogleich mit dem Merkmal der Handlung, Duldung oder Unterlassung. Es wäre hingegen wenig glücklich, vorab Gewalt oder Drohungen zu prüfen. Denn da Raubgeschehen regelmäßig recht komplex sind und oft eine Fülle von Gewalthandlungen und Drohungen beinhalten, aber nur diejenigen von ihnen für § 255 StGB eine Rolle spielen, die kausal und final im Zusammenhang mit der sich anschließenden Opfermitwirkung stehen, ist es hilfreich, zunächst dieses erzwungene Verhalten präzise zu identifizieren. Für die weitere Prüfung kann man sich dann auf diejenigen Gewalt- oder Drohakte konzentrieren, die besagte Opferhandlung ersichtlich motiviert haben; der ganze Rest bleibt jeden-

¹³ Sinn, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 255 Rn. 2, 8.

falls für die räuberische Erpressung irrelevant und wird daher hier¹⁴ richtigerweise nicht weiter beachtet.

Die Merkmale „Handlung, Duldung oder Unterlassung“ decken bei wörtlichem Verständnis das gesamte denkbare Spektrum eines Opferverhaltens ab, einschließlich des Nichtstuns. Folgerichtig könnte das Nichtwehren als „Dulden“ oder „Unterlassung“ gegen eine schädigende Täterhandlung in Gestalt eines Gewahrsamsbruchs mit der entsprechenden tatbestandlichen Wegnahme nach § 249 StGB zusammentreffen. Die Rspr.¹⁵ – unter dem Beifall einer zunehmenden Zahl von Stimmen im Schrifttum¹⁶ – sieht das als unproblematisch an. Sie wendet unter Hinweis auf Art. 103 Abs. 2 GG die Strafvorschrift des § 255 StGB daher strikt nach ihrem Wortlaut an, um ein etwaiges Nebeneinander der §§ 249, 255 StGB später auf Konkurrenzenebene zu lösen.

Die im Schrifttum mehrheitlich vertretenen Gegenauffassungen fordern an dieser Stelle hingegen zur Begrenzung des Tatbestandes, die Handlung, Duldung oder Unterlassung müsse zugleich eine Vermögensverfügung darstellen.¹⁷ Zwar ist man sich im Weiteren uneins, wie diese Vermögensverfügung auszusehen hat. Es wird aber insoweit übereinstimmend zumindest eine vom Willen getragene Vermögensverschiebung seitens des Opfers verlangt. Als erste wichtige Konsequenz dieser Auffassung(en) stellt eine erzwungene Duldung der Wegnahme, wie sie der Rspr. mit dem Gesetzestext genügen würde, nach dieser Lehre keine Vermögensverfügung dar und fällt daher auch nicht unter § 255 StGB. Denn das Opfer will gar keine Wegnahme, es will sein Vermögen nicht dem Täter zuwenden, sondern es will nur nicht geschlagen, getreten usw. werden und unternimmt allein aus diesem Grunde nichts gegen die Handlung des Täters, welche die eigentliche Schädigung bewirkt. Wegnahme und Vermögensverfügung schließen sich demnach schon tatbestandlich aus.

Zur Begründung dieser Auffassung(en) wird zum einen auf die Parallele von Erpressung und Betrug hingewiesen, bei dem bekanntlich eine Vermögensverfügung verlangt wird. Während Betrug die Vermögensschädigung durch Täuschung erfasse, bilde die Erpressung das Gegenstück in Gestalt der Vermögensschädigung durch Nötigung. Das zweite wichtige Argument ist ebenfalls systematischer Natur und verweist auf die Konsequenzen, die aus der Ansicht der Rspr. folgen. Denn nahezu immer¹⁸ dann, wenn ein Raub tatbestandlich bejaht werden kann, läge nach der Rspr. zugleich eine räuberische Erpressung vor, weil die durch Gewalt durchgesetzte Wegnahme regelmäßig mit einem gewaltsam erzwungenen Dulden derselben durch das Opfer einhergeht. Die damit mögliche Tateinheit zwischen Raub und Räuberischer Erpressung (mit der Folge einer doppelten Sanktionierung desselben Unrechts) vermeidet die Rspr. zwar am Ende, indem sie in solchen Fällen den Raub als *lex specialis* ansieht, demgegenüber § 255 StGB zurücktritt.¹⁹ Der Raub wäre dann freilich im Kern nur eine – um die Zueignungsabsicht verfeinerte – *lex specialis* zu § 255 StGB. Das aber wäre angesichts der identi-

¹⁴ Allerdings sollte man sie nicht ganz vergessen, weil sie möglicherweise andere Delikte verwirklichen, z.B. Körperverletzungen oder Nötigungen, sofern sie das Opfer noch zu weiteren, nicht mit dem Bereicherungsziel in Verbindung stehenden Handlungen bringen wollten.

¹⁵ BGHSt 41, 123 (125); vgl. zuvor RGSt 4, 429 (431 f.); BGHSt 14, 386 (390).

¹⁶ Sinn, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 253 Rn. 16 f.; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, §§ 249–256 Rn. 37 ff., 56; Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 3. Aufl. 2015, S. 602 f.; Rönnau, JuS 2012, 888 (891).

¹⁷ Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 253 Rn. 3; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 11 Rn. 34 ff.; Maurach u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1, 11. Aufl. 2019, § 42 Rn. 18; Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Aufl. 2021, Rn. 769 ff.; Heinrich, in: Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 15 ff.

¹⁸ Die einzigen seltenen Ausnahmen bildeten der Raubmord oder das Bewusstloschlagen des Opfers, weil dieses dann nicht mehr final handeln kann. Hier läge nach keiner heute vertretenen Auffassung eine räuberische Erpressung vor.

¹⁹ RGSt 4, 429 (432); 55, 239 (241); BGHSt 14, 386 (390); BGH NStZ-RR 2018, 140 f.

schen Strafraumen sinnlos; man könnte dann ebenso gut ganz auf § 249 StGB verzichten.²⁰ Das Schrifttum erreicht mit dem Kriterium der Vermögensverfügung demgegenüber eine Exklusivität von Raub und Erpressung, wodurch bereits auf Tatbestandsebene eine harmonischere²¹ Lösung hinsichtlich der Wegnahmefälle gelingt: Erpressung nur bei willentlicher Vermögensverschiebung durch das Opfer; Raub bei Wegnahme durch den Täter gegenüber einem zur Untätigkeit genötigten Opfer.

3. Räuberische Erpressung trotz Wegnahme?

Trotz dieser Abweichung zwischen Rspr. und Schrifttum sei aber nochmals an das oben Gesagte erinnert. Im Ergebnis gelangen alle Auffassungen, sofern eine Wegnahme einer fremden Sache in Zueignungsabsicht vorliegt, ausschließlich zum Raub; räuberische Erpressung ist daher nicht mehr zu prüfen und die aufgezeigten Differenzen sind in diesem Fall für die Falllösung komplett irrelevant.

Anders liegt es freilich dort, wo zwar eine Wegnahme erfolgt ist, der Raub aber an fehlender Zueignungsabsicht²² scheitert.

Beispiel 2: A zwingt B mit vorgehaltener Schusswaffe, aus seinem Pkw zu steigen, weil sie damit in den Nachbarort fahren will, was sie sodann auch tut. Sie hat vor, das Fahrzeug später gesichert abzustellen und B am Folgetag anzurufen, um ihm den Standort mitzuteilen.

In diesem Fall wird wegen des äußerlichen Nehmens wiederum zunächst Raub geprüft. Eine Wegnahme wird man im Wegfahren des Fahrzeugs erblicken können, jedoch fehlt es an einer Zueignungsabsicht, genauer am Enteignungsvorsatz. In solchen Fällen ist in einem zweiten Schritt § 255 StGB zu prüfen. Während hier das Schrifttum einhellig wegen der erfolgten Wegnahme (gegen den Herrschaftswillen von B) keine Vermögensverfügung erblicken könnte, bliebe für die Rspr. § 255 StGB möglich, weil B die Wegnahme erzwungenermaßen „geduldet“ hat. Einzig in einer solchen äußerlichen Wegnahmesituation muss man sich in der Folge zwischen ihrer Auffassung und derjenigen des Schrifttums entscheiden.

4. „Geld oder Leben“ als echte Alternative

Neben diesem Sonderfall fehlender Zueignungsabsicht gelangen die verschiedenen Auffassungen noch in einer weiteren Konstellation zu divergierenden Resultaten. Hierbei handelt es sich um Fälle, die bei äußerlicher Betrachtung ein Geben des Vermögenswertes durch das Opfer aufweisen; zudem verlaufen die Frontlinien der Meinungen im Ergebnis jetzt anders als im *Beispiel 2*.

²⁰ Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8a; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 11 Rn. 31; Kleszczewski, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 9 Rn. 278. Freilich mag es Gründe geben, an sich sinnlose Tatbestände zu schaffen, z.B. wegen ihrer Symbolik, vgl. dazu Wagner, ZIS 2019, 12 (13 f., 15 f.); für den Raub liefert dies freilich entgegen *Kindhäuser/Böse*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 12. Aufl. 2023, § 18 Rn. 8 ebenfalls kein Argument gegen die hier vertretene Auffassung, denn hätte man die heutige Räuberische Erpressung schlicht als Raub bezeichnet, wäre der tradierte, symbolträchtige Name des Raubes erhalten geblieben. Dessen Tatbild dürfte in den Augen der Normadressaten ohnehin diffus sein und Raub und Räuberische Erpressung gleichermaßen abdecken.

²¹ So der Titel des Aufsatzes von Rengier, Die „harmonische“ Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung entsprechend dem Verhältnis von Diebstahl und Betrug, JuS 1981, 654.

²² Wohl nur in der Theorie könnte der Raub auch daran scheitern, dass der Täter eine fremde Sache irrig für die seine hält, also keinen Vorsatz der Wegnahme einer fremden Sache hat, sehr wohl aber meint, das Opfer habe ein Recht zum Besitz und erleide durch die Wegnahme einen Vermögensschaden. Die Lösung solcher Fälle entspricht aber derjenigen eines Falles ohne Zueignungsabsicht.

Beispiel 3: A bedroht den Kassierer B in einer Tankstelle mit einer Schusswaffe und verlangt den Kassensinhalt heraus. B übergibt A das Bargeld.

Nach der *Regel 1* steht hier die räuberische Erpressung als erste Straftat zur Prüfung an, weil B das Geld hingegeben hat. Die Rspr. käme in diesem Fall zwanglos zu § 255 StGB, weil B durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für sein Leben zu einer „Handlung“ mit der Folge eines Vermögensnachteils genötigt wurde. Innerhalb des Schrifttums würde dieser Fall jedoch zum Teil abweichend gesehen, weil dort unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, ob jede willensgetragene Vermögensverschiebung genügt oder es zusätzlich irgendeiner Art von Freiwilligkeit der Vermögensverfügung bedarf.

Dass die im Schrifttum geforderte Vermögensverfügung bei keiner räuberischen Erpressung aus gänzlich freien Stücken erfolgt, ergibt sich zwingend aus der Verwendung von Nötigungsmitteln. Ein Teil des Schrifttums begnügt sich daher aus der Einsicht heraus, dass von einer wirklichen Freiwilligkeit ohnehin keine Rede sein kann, mit einer vom Willen getragenen Vermögensverfügung.²³ Diese Auffassung gelangt also in Fällen wie im *Beispiel 3* zur Annahme einer Vermögensverfügung²⁴ und damit zum selben Resultat wie die Rspr., nämlich § 255 StGB zu bejahen. Denn B entscheidet sich willentlich für die Herausgabe des Geldes, um Schlimmeres zu vermeiden.

Eine abweichende, immer noch verbreitete Literaturlauffassung verlangt gleichwohl eine wenigstens rudimentäre Form von Freiwilligkeit der Vermögensverfügung. Das Opfer müsse in der Vorstellung handeln, seine Mitwirkung sei zur Herbeiführung des Schadens unerlässlich,²⁵ mit anderen Worten: Es muss annehmen, hinsichtlich des Vermögensverlustes eine Schlüsselstellung einzunehmen und einen Verlust – notfalls um den Preis seines Lebens – verhindern zu können. Im *Beispiel 3* übergibt B der A zwar das Geld, dürfte aber in der Vorstellung gehandelt haben, andernfalls würde A ihn erschießen und dann auch ohne seine Mitwirkung an den Kassensinhalt gelangen. Die genannte Literaturmeinung würde folglich eine Vermögensverfügung verneinen und § 255 StGB ablehnen. Stattdessen käme sie auf den Raub zurück: Eine in diesem Sinne „unfreiwillige“ Herausgabe sei nämlich als Wegnahme anzusehen, weil das Geben hier kein wirksames Einverständnis in den Gewahrsamswechsel darstelle und dieser daher als Gewahrsamsbruch anzusehen sei.²⁶

Gegen diese Auffassung mag man u.a. einwenden, sie verwende bei § 249 StGB trotz identischen Wortlautes einen anderen Wegnahmebegriff als in § 242 StGB, wodurch zudem die Wortlautgrenze überschritten sein könnte: Wie kann ein Geben ein Wegnehmen sein? Zudem entscheidet die – möglicherweise irrige – Opferbewertung der Situation über die vom Täter verwirklichten Delikte.²⁷ So ergäben sich für *Beispiel 3* unterschiedliche Ergebnisse, falls das Opfer glaubt, die echte Schusswaffe sei eine Spielzeugpistole oder umgekehrt. Das wirkt in der Tat nicht sonderlich glücklich, wo es doch um die Schuld des Täters gehen sollte. Letztlich kann es sogar zu Strafbarkeitsdefiziten kommen, wenn nämlich die erzwungene Übergabe einen Vermögensgegenstand betrifft, den der Täter nur

²³ Rengier, JuS 1981, 654 (657); Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil I*, 25. Aufl. 2023, § 11 Rn. 37; Kleczewski, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 2016, § 8 Rn. 185; wohl auch Bosch, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 8, 31.

²⁴ Vgl. die ähnlichen Fälle bei Rengier, JuS 1981, 654 (656 f.).

²⁵ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 253 Rn. 3; Heinrich, in: *Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil*, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 17; Joecks/Jäger, *Studienkommentar StGB*, 13. Aufl. 2021, § 249 Rn. 9; Küper, NJW 1978, 956; Schladitz, JA 2022, 89 (91).

²⁶ Heinrich, in: *Arzt u.a., Strafrecht, Besonderer Teil*, 4. Aufl. 2021, § 17 Rn. 17; Küper, NJW 1978, 956; Schladitz, JA 2022, 89 (91).

²⁷ Kindhäuser/Hoven, in: *NK-StGB*, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, vor §§ 249–256 Rn. 58; Vogel/Burchard, in: *LK-StGB*, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 249 Rn. 60 f.

vorübergehend besitzen und ihn später zurückgelangen lassen will. Mangels Zueignungsabsicht könnte dann nur noch § 240 StGB bejaht werden, während die Rspr. und die andere Literaturansicht mit § 255 StGB eine dem Unrechtsgehalt u.U. angemessenere Sanktionierung des Täters ermöglichen würden.

5. Entscheiden Sie sich!

Der geneigte Leser wird vermutlich erkannt haben, welcher Ansicht der *Verf.* anhängt.²⁸ Er will Sie aber gar nicht von der Richtigkeit einer bestimmten Auffassung überzeugen. Vielmehr sind die oben jeweils genannten Argumente je für sich durchaus schlagkräftig und geeignet, die Entscheidung für eine der Auffassungen in der Begutachtung tragfähig zu begründen. Viel wichtiger ist etwas anderes: Entscheiden Sie sich nicht erst im Gutachten für die nach Ihrer Ansicht vorzugswürdige Sichtweise, sondern tun Sie das schon in der Vorbereitung auf die jeweils anstehende Prüfung und halten Sie dann an diesem Standpunkt auch fest! Denn dann wissen Sie, was an Konsequenzen in der Falllösung auf Sie zukommt und was für Argumente Sie vorbringen können. Hingegen wäre es völlig verkehrt, erst in der Klausursituation nach (vermeintlichen) taktischen Erwägungen zu entscheiden, was Sie wollen. Sie werden im Zweifel mit ihren Argumenten durcheinandergeraten und im schlimmsten Fall sogar die Konsequenzen einer Lösung und etwaige Auffangtatbestände verkennen. Zudem ist der Prüfungsaufwand bei jeder der oben genannten drei Ansichten in etwa gleich, weshalb es taktisch ohnehin nichts zu gewinnen, aber dafür viel zu verlieren gibt. Ringen Sie sich also jetzt schon zu einer der genannten drei Auffassungen durch! Spielen Sie dann die oben genannten drei Beispielfälle einmal nach Ihrem gewählten Standpunkt durch! Schauen Sie dabei vor allem, wo Sie sich in der Prüfung mit den von Ihrer Meinung abweichenden Auffassungen auseinanderzusetzen haben (und vor allem: wo dies nicht nötig ist!). Merken Sie sich, welche Argumente Sie an diesen Stellen dann vorbringen können!

IV. Die Prüfung des Raubes

1. Wegnahme sowie Raubmittel...

Zur Prüfung von § 249 StGB gelangt man in Anwendung der *Regel 1* entweder gleich zu Beginn oder aber, falls man zunächst § 255 StGB zu prüfen hatte und sich dort in der Abgrenzungsfrage für das Erfordernis einer „freiwilligen“ Vermögensverfügung entschieden hat. Auch für die Prüfung des Raubes ist dringend zu empfehlen, zunächst die fremde bewegliche Sache und ihre Wegnahme zu prüfen und aus den oben bereits genannten Gründen nicht mit den Raubmitteln Gewalt oder Drohung zu beginnen. Es kommt hinzu, dass der Zeitpunkt der Vollendung einer Wegnahme nicht immer klar auf der Hand liegt, z.B. im Falle einer Ansichnahme eines Gegenstandes, den der Täter im Anschluss nach draußen trägt. Sollte schon das Ansichnehmen eine Wegnahme darstellen, wäre weiter ausgeübte Gewalt dann keine Raubgewalt mehr, sondern könnte stattdessen unter § 252 StGB fallen.

Für die Wegnahme verwendet man im Falle eines äußerlichen Nehmens der Sache durch den Täter den vom Diebstahl her bekannten Begriff. Nur wer die genannte Meinung zur „freiwilligen“ Vermögensverfügung favorisiert und § 255 StGB zuvor bereits verneint hatte, muss nun auch deren modifizierten Wegnahmebegriff zu Grunde legen, wonach ein Bruch des fremden Gewahrsams selbst dann noch zu bejahen ist, wenn das Opfer seinen Gewahrsam zwar auf- und die Sache dem Täter

²⁸ Eingehend Heghmanns, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 2. Aufl. 2021, Rn. 1632 ff.

übergibt, dies aber in dem Glauben tut, selbst die Aufopferung des eigenen Lebens könne den Gewahrsamsverlust nicht mehr aufhalten.

2. ...und ihr „raubspezifischer Zusammenhang“

Nach der Bejahung eines Gewahrsamsbruchs und der folgenden Prüfung von Gewalt gegen eine Person oder deren Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben²⁹ folgt als letzter Prüfungspunkt des objektiven Tatbestandes die Verknüpfung von Raubmitteln und Wegnahme. An dieser Stelle ist durch die Rspr. des BGH in den letzten Jahren einige Bewegung in den überkommenen Streit zwischen dem Erfordernis einer Kausalität und dem eines bloß subjektiven (Final-)Zusammenhangs³⁰ gekommen, und zwar vor allem im Gefolge einer Entscheidung des 1. Strafsenats vom 20.1.2016.³¹ Raubmittel und Wegnahme müssen danach „im Hinblick auf den spezifischen Unrechtsgehalt des Raubes auch in einem bestimmten räumlichen und zeitlichen Verhältnis zueinander stehen.“³² Diesen räumlich-zeitlichen Zusammenhang zwischen den beiden Elementen beschreibt die genannte Entscheidung sodann als „nötigungsbedingte[n] Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt“.³³ Erforderlich ist danach eine objektive Wegnahmeerleichterung infolge des Raubmittels, wobei der räumlich-zeitliche Zusammenhang faktisch kaum Bedeutung erlangt und wohl nur dazu dienen soll, Fälle auszuschließen, in denen beispielsweise der Täter das Opfer tötet, sich aber erst Tage später die Sachen des Opfers (bzw. jetzt seiner Erben) verschafft. Für die beschriebene Beziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme, die man am treffendsten als „raubspezifischen Zusammenhang“³⁴ bezeichnen kann, genügt nach dieser Rspr. (der sich inzwischen weitere Senate angeschlossen haben³⁵) das, was schon früher im Schrifttum teilweise vertreten worden war, nämlich eine objektive Ursachenbeziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme in Gestalt einer schlichten Förderung der Wegnahme. Die Raubmittel brauchen also keine *conditio sine qua non* für das Tatgelingen zu sein.³⁶ Die oft auch heute noch schematisch in den Vordergrund geschobene Finalbeziehung stellt dann bloß noch deren subjektive Entsprechung dar und behält als solche ihre Bedeutung. An ihr werden allein solche Geschehen scheitern, bei welchen ein Gewalt- oder Drohakt zwar den Opfergewahrsam geschwächt hatte, jedoch vom Täter insofern ungeplant, weil der Entschluss zur Wegnahme erst nach der Durchführung von Gewalt oder Drohung gefasst wurde. Diese waren also im Moment ihrer Begehung noch gar nicht als Raubmittel gedacht gewesen, sondern aus anderen Motiven verübt worden.

In der Prüfung verliert damit die Finalbeziehung einen erheblichen Teil der ihr bislang zugemessenen Bedeutung. Sie ist zudem jetzt ordnungsgemäß im subjektiven Tatbestand als Teil des Vorsatzes zu prüfen und nicht, wie früher häufig empfohlen, bereits im objektiven Tatbestand. Insbeson-

²⁹ Zu deren Voraussetzungen vgl. *Heghmanns*, *Strafrecht*, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1640 i.V.m. Rn. 1266 ff.

³⁰ Zu dessen Entstehung vgl. *Heghmanns*, in: *Liberalität und Verantwortung*, FS Joerden, 2023, S. 585 ff.

³¹ BGHSt 61, 141 = NJW 2016, 2129 = StV 2016, 640 mit Anmerkungen *Berster*, JZ 2016, 1017; *Habetha*, NJW 2016, 2131; Besprechungen *Kudlich*, JA 2016, 632; *Eisele*, JuS 2016, 754; *Heghmanns*, ZJS 2016, 519; ferner *Magnus*, NStZ 2018, 67.

³² BGHSt 61, 141 (147).

³³ BGHSt 61, 141 (144).

³⁴ Ähnlich bereits *Kindhäuser/Hoven*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 249 Rn. 12; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 249 Rn. 7.

³⁵ BGHSt 61, 197; BGH StV 2020, 236; BGH NStZ 2020, 355.

³⁶ So aber *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 249 Rn. 28 f.; *Vogel/Burchard*, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 249 Rn. 63; *Kluszczewski*, *Strafrecht*, Besonderer Teil, 2016, § 8 Rn. 188; *Hörnle*, in: *Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion*, FS Puppe, 2011, S. 1143.

dere sollte der Begriff nicht mehr verwendet werden, um die Beziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme im Ganzen zu charakterisieren; dies dürfte infolge der neueren Rspr. überholt sein und jedenfalls den Verdacht erregen, man kenne diese nicht.

V. Schlussbemerkung

Die gutachterliche Prüfung von potenziellen Raubgeschehen lässt sich also oft sehr einfach gestalten und es kann zudem häufig gelingen, sich die geschilderte Abgrenzungsthematik zu ersparen. Das nachfolgende, zunächst kompliziert anmutende Übersichtsschema scheint nun beim ersten Draufblicken den vorstehenden Satz Lügen zu strafen. Das liegt aber einzig daran, dass es alle Eventualitäten aufzeigt und daher drei verschiedene Sichtweisen bedienen muss, nämlich Rechtsprechung und zwei Literaturlauffassungen (willentliche Vermögensverfügung, „freiwillige“ Vermögensverfügung). Haben Sie sich jedoch für eine dieser Auffassungen vorab entschieden (siehe oben bei III. 5.), so brauchen Sie sich nur noch den entsprechenden Lösungsweg aus dem Schema herauszusuchen und diesen dann in Klausur oder Hausarbeit konsequent anzuwenden. Dann verliert nicht nur das Schema seinen Schrecken, sondern das ganze Thema wird beherrschbar. Also haben Sie den Mut, sich daran zu machen! Zwar bezieht sich das Schema auf vollendete Delikte; es ist jedoch entsprechend auf Versuchsprüfungen anzuwenden, wobei alle Ausführungen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen dann auf die spiegelbildlichen Voraussetzungen des Tatentschlusses (§ 22 StGB) zu übertragen wären.

VI. Schaubild

